



Betreuungsvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadt Mürzzuschlag, Kindergartenverwaltung und den Erziehungsberechtigten des Kindes:

Nachname: Vorname:

GÜLTIGKEIT vom Eintritt: bis Austritt:

WICHTIG: ÄNDERUNGEN (Adresse, Telefonnummer usw.) unbedingt schriftlich im Kindergarten mittels eigenem Formular bekannt geben!

Kinderbetreuungseinrichtung: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- alterserweiterte Ganztagesbetreuung – KG Sonnenschein (Wiener Straße)
- alterserweiterte Ganztagesbetreuung – KG Regenbogen (Alleegasse)
- alterserweiterte Halbtagesbetreuung – KG Regenbogen (Alleegasse)
- alterserweiterte Halbtagesbetreuung – KG Sternschnuppe (Hönigsberg)
- Kindergarten Halbtagesbetreuung Regenbogen Sonnenschein Sternschnuppe
 Kinderkrippe
- Kinderhort Fridolin
- erweiterte Ganztagesbetreuung – KG Steingrabenvilla (Rosegggasse)
- erweiterte Ganztagesbetreuung – Kinderkrippe Steingrabenvilla (Rosegggasse)

Eltern

MUTTER

Nachname: Vorname:

Geburtsdatum: SV-NR.:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Tel: e-mail:

Beschäftigt bei:

Arbeitszeit:

VATER

Nachname: Vorname:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Tel: e-mail:

Beschäftigt bei:

Arbeitszeit:

Gemeinsamer Haushalt: ja nein

Wichtige Daten des Kindes:

Nachname: Vorname:

Geburtsdatum: SV-NR.:

Straße: Hausnummer:

PLZ: Ort:

Staatsbürgerschaft:

Geschwisteranzahl: Muttersprache:

Abholberechtigte Personen/TelefonNr (Änderungen unbedingt schriftlich melden):

Darf das Kind nach vorheriger Absprache mit den Erziehungsberechtigten und deren Zustimmung alleine nach Hause gehen? (gilt nur für den Schülerhort). Ja nein

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an den Kindergarten und endet mit der Übergabe beim Abholen an die Eltern oder andere von den Eltern bestimmte Personen, auch endet die Aufsichtspflicht, wenn sich die Eltern/abholberechtigten Personen nach Übernahme der Kinder auf dem Gelände im Kindergarten aufhalten.

Krankheiten:

Allergien:

Dauer-Medikamente: ja welche: nein

Arzt des Kindes:

Sonstiges:

Entwicklungsverzögerungen (bestehende Frühförderung): ja nein

BETREUUNG:

Betreuung ab: Jahr:

Betreuungsausmaß in Stunden:

Betreuungszeiten:

Sonstiges:

Finanzielles:

Elternbeitrag: € in 10 Teilbeträgen (Hort)

Elternbeitrag: € in 10 Teilbeträgen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (KG/KK)

Elternbeitrag: € in 10 Teilbeträgen ab dem vollendeten 5.
Lebensjahr, wenn mehr als 6 Stunden täglich
(bis zu 6 Std. täglich gratis) (KG)

Zahlungsform: Dauer-/Abbuchungsauftrag Zahlschein

Die Anmeldung ist verpflichtend und der Betreuungsvertrag gilt für den Zeitraum vom Eintritt bis zum Austritt des Kindergartens/Horts. Sollten Sie Ihr Kind vorzeitig abmelden, so ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten.

Die Kindergarten-/Hortgebühr ist eine Gebühr, die nach Familieneinkommen bzw. sozial gestaffelt ist und bis zum vollendeten 5. Lebensjahr eingehoben wird. Für Kinder, die das verpflichtende KG-Jahr absolvieren ist bis zu 6 Stunden der Besuch kostenlos.

Kinder, die für einen Ganztages-Kindergarten angemeldet sind und nur eine Halbtages-Betreuung brauchen, werden nach der tatsächlich benötigten Betreuungszeit eingeteilt.

Die Hortgebühr ist eine Jahresgebühr, die nach Familieneinkommen gestaffelt ist, und in 10 Teilbeträgen von September bis Juni eingehoben wird.

Die Kindergarten-/Kinderkrippengebühr (bis 5jährige) ist eine Jahresgebühr, die sozial gestaffelt ist, und in 10 Teilbeträgen von September bis Juni eingehoben wird.

Die Ferienbetreuung ist gesondert anzumelden und wird extra verrechnet.

Landesrecht Steiermark

Das Betreuungs- und Bildungswesen sieht folgendes Gesetz vor:

§ 27 Aufnahme von Kindern

1. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ist freiwillig.
2. Kinderbetreuungseinrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung ist zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet, soweit die Aufnahme im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist. In jenen Fällen, in denen die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung vorwiegend in der Absicht erfolgt, die Kinder der eigenen Arbeitskräfte zu betreuen, kann der Erhalter diese Kinder bevorzugt berücksichtigen. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, ist, ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister, die Wohnungsverhältnisse sowie auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen Bedacht zu nehmen. Bei der Aufnahme von Kindern in Kindergärten ist zusätzlich zu beachten, dass jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehen, vorrangig einen Kindergartenplatz erhalten sollten.
3. Bei der Anmeldung eines Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Aufnahme kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zumutbar ist. Bei der Anmeldung eines Kindes in einen Heilpädagogischen Kindergarten oder in einen Heilpädagogischen Hort sind die besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte zu beachten.
4. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Erhalter.

§ 30 Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der von der Erhalterin/vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die während der Zeit der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, in Betrieb sind, ist ein wochenweiser Besuch der Einrichtung möglich. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hievon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.
3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.

Die Betreuungsvereinbarung wurde mir übergeben. Ich erkläre mich mit dem Inhalt einverstanden.

Ich habe das [Informationsblatt](#) gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zur Kenntnis genommen.

Mürzzuschlag, am

Unterschrift der Eltern

Zeichnung Stadtgemeinde

Nur von der zuständigen Sachbearbeiterin auszufüllen!

NOTIZEN

PK:
